OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154536/8/DM – 154540/2

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des A__, 2. der B__, 3. des C__, 4. der D__ und 5. des E__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchham vom 13.5.2025, GZ: Bau-7/2024, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchham (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.5.2025 wurde der Wohnhaus F__ (im Folgenden: Bauwerberin) die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit 7 Wohneinheiten“ auf der Liegenschaft mit der EZ aaa (bestehend aus den Grundstücken Nr. bbb und ccc), KG G__, erteilt.

2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) mit Schriftsatz vom 12.6.2025 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zu Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Die Bauwerberin beantragte mit Bauansuchen vom 4.3.2024 (eingelangt bei der belangten Behörde am 26.3.2024) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit 7 Wohneinheiten“ auf den Grundstücken Nr. bbb und ccc, EZ aaa, KG G__. Das Wohnhaus soll auf dem Grundstück Nr. bbb errichtet werden. Auf dem Grundstück Nr. ccc sind Stellflächen projektiert. Dieses Grundstück ist von Grundstück Nr. bbb durch eine öffentliche Verkehrsfläche getrennt. Insgesamt sind 14 Stellflächen vorgesehen (sieben überdachte auf Grundstück Nr. ddd und sieben außen auf Grundstück Nr. ccc).

Das Grundstück Nr. bbb ist als Bauland-Wohngebiet gewidmet, das Grundstück Nr. eee ist mit der Widmung Bauland-Dorfgebiet versehen. Für die Baugrundstücke besteht der Bebauungsplan Nr. fff „F__“.

2. Der 1.- und die 2.-Bf sind je Hälfteeigentümer der Liegenschaft mit der EZ ggg, KG G__, (bestehend aus den Grundstücken Nr. hhh, iii, jjj, ooo und nnn), welche unmittelbar an das Baugrundstück Nr. ppp angrenzt.

Der 3.- und die 4.-Bf sind je Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. kkk, KG G__, welches von beiden Baugrundstücken durch die öffentliche Verkehrsfläche getrennt ist. Die beiden Bf sind außerdem je Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. lll, KG G__, welches nördlich unmittelbar an das Baugrundstück Nr. bbb, KG G__, angrenzt.

Der 5.-Bf ist Alleineigentümer des östlich direkt an das Baugrundstück Nr. bbb angrenzenden Grundstücks Nr. mmm, KG G__. Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche im Grünland.

3. An der Rückseite des projektierten Wohnhauses (an der Grundgrenze zum Grundstück Nr. mmm, KG G__, des 5.-Bf) befindet sich (beginnend am Baugrundstück und verlaufend auf das Grundstück des 5.-Bf) ein aufsteigender Hang / Felsböschung (Konglomeratwand). Es werden Steinschlag-Auffangnetze vorgehängt. Diese befinden sich ausschließlich auf dem Baugrundstück.

Die hohe Durchlässigkeit des Bodens am Baugrundstück ist geeignet, die Niederschlagswässer auf eigenem Grund und Boden über konventionelle Baumaßnahmen wie Sickerschächte und Sickermulden gemäß ÖNORM B 2506-1 und der Richtlinie Nr. 45 des ÖWAV zu entsorgen. Bei der geplanten Ausführung der Versickerungsanlagen ist eine schadlose Verbringung von Oberflächenwässern (aus berechneten Anteilen Hang, Dach, befestigte Außenflächen) bis zu einem hundertjährigen Starkregen-Ereignis sichergestellt.

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt (samt den Eingaben der Bf), insbesondere in den bau- und hydrogeologischen Bericht des Ingenieurbüros für Geologie BDG (Baugeologie, Hydrogeologie, Umweltgeologie) I__ vom 4.3.2024 und Ergänzung vom 6.11.2024 sowie die fachlichen Stellungnahmen des hydrogeologischen Amtssachverständigen vom 8.10.2024 und vom 15.1.2025. Weiters wurde am 19.11.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 31 Abs. 3 Oö. BauO 1994 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das

Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. [...]

Die hier maßgeblichen Grundstücke der Bf befinden sich im 10-Meter-Radius zu den Baugrundstücken, weshalb die Bf Nachbarn iSd § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 sind.

Im Hinblick auf den Umfang der Parteistellung des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Über die Beschwerde einer Partei mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten – wie etwa der Nachbar im Baubewilligungsverfahren – darf das Verwaltungsgericht stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist, entscheiden. Eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Eine allfällige objektive Rechtswidrigkeit ist vom Landesverwaltungsgericht in diesem Verfahren betreffend Nachbareinwendungen daher nicht aufzugreifen. Mit anderen Worten: ein Recht auf Einhaltung der Bestimmungen des Baurechts schlechthin steht den Bf nicht zu.

2.1. In der Beschwerde wird vorgebracht, aufgrund der Hanglage zwischen dem Baugrundstück Nr. bbb und dem Grundstück Nr. mmm und Grundstück Nr. lll sei ein Eigentumseingriff insbesondere in das Grundstück Nr. mmm durch die

erforderlichen Hangsicherungsmaßnahmen zwingend notwendig. Hinsichtlich der geplanten Hangsicherung sei nicht klar, wie weit die zu verwendenden Nägel in den Hang hineinreichen, insbesondere ob durch diese Nägel die Grundstücksgrenze des 5.-Bf überschritten werde. Eine Zustimmung zur Verwendung von Nachbargrund für die Hangsicherung erfolge jedenfalls nicht.

Dazu wird ausgeführt, dass die Hangsicherung entsprechend der Darstellung im Einreichplan und der Ausführungen des Rechtsvertreters der Bauwerberin im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausschließlich auf dem Baugrundstück ausgeführt wird. Dieser Einwand geht daher ins Leere.

2.2. Offen sei – entsprechend dem Beschwerdevorbringen - auch, wie sich der Steinschlag oberhalb der jetzt vorgesehenen Netze auswirke. Die Bauwerberin schütze allenfalls ihren Anteil des Hanges, der sich in ihrem Eigentum befinde. Es könnten jedoch aufgrund der Geländesituation auch Steine von oberhalb der Grundgrenze (vom Grundstück des 5.-Bf) auf das Baugrundstück fallen. Hier sei beispielsweise an die gefährliche Situation zu denken, dass die Sickeranlagen, die direkt an der Grundgrenze situiert seien, regelmäßig gewartet werden müssten. Die Bf seien nicht bereit, dafür irgendwelche Haftungen zu übernehmen und weisen diese zurück. Durch die Hangsicherungen dürften keine zusätzlichen Risiken entstehen und es dürfe insbesondere keine Risikoverlagerung zu Lasten der Nachbargrundstücke eintreten.

Die 3.- und 4.-Bf wenden ein, im Hang am Grundstück Nr. lll sei ein ca. 15 m langer Erdkeller eingebaut und es bestehe die Gefahr, dass es durch den Bau zu Schäden infolge Erschütterungen, Massenbewegungen und Rutschungen komme. Auch die Garage grenze direkt an das Baugrundstück Nr. bbb und sei in den Hang gebaut.

Nach der zur Oö. BauO 1994 ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht kein Nachbarrecht im Sinne des § 31 Abs. 4 leg. cit. in Bezug auf im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben drohende Hangrutschungen (VwGH 14.10.2024, Ra 2024/05/0126 mHa VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0239 und oder auch 5.3.2014, 2013/05/0024, jeweils mwN).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Vorbringen der Bf auf die Eignung des Baugrundstückes als Bauplatz (siehe §§ 3ff Oö. BauO 1994, insbesondere § 5 Abs. 2 leg.cit.) abzielt. Im Verfahren zur Erteilung der Bauplatzbewilligung haben Nachbarn jedoch keine Parteistellung (vgl. VwGH 29.1.2013, 2011/05/0042; 23.5.2002, 2001/05/0023).

2.3. Weiters wird bemängelt, dass der Grenzabstand zum östlich angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstück Nr. mmm des 5.-Bf, das im Bereich des Hanges als Wald zu qualifizieren und dicht mit Bäumen bewachsen sei, zu gering sei. Aufgrund des Baumbestandes und der damit verbundenen Gefährdungen sei ein Abstand von mindestens 20 m vorzusehen, damit insbesondere der 5.-Bf als Eigentümer des Grundstücks Nr. mmm nicht Gefahr laufe, nachbarrechtlich (Schadenersatz) in Anspruch genommen zu werden.

Damit wird kein öffentlich-rechtliches Nachbarrecht geltend gemacht, welches sich auf das Baurecht stützen könnte.

3. In Bezug auf die Dimensionierung der Versickerungsanlagen befürchten die 1.- und 2.-Bf eine Vernässung ihres Bodens. Der auf ihrem Grundstück stehende Nussbaum dürfe nicht durch entsprechende zusätzliche Feuchtigkeit in Mitleidenschaft gezogen und geschädigt werden.

Die Dimensionierung der Sickeranlagen sei wesentlich zu klein und seien diese auch platztechnisch äußerst schwierig unterzubringen, da derzeit die Sickeranlage schon die Grundgrenze berühre. Solche Sickeranlagen müssten einen angemessenen und beträchtlichen Abstand zur Grundgrenze aufweisen, um das Nachbargrundstück nicht zu beeinträchtigen. Auch sei jener Teil des Grundstücks Nr. mmm des 5.-Bf, welcher auf das Baugrundstück entwässere, zu klein bemessen: es müssten nicht 270 m^2, sondern 50.000 m^2 berücksichtigt werden.

Dazu ist festzuhalten, dass die belangte Behörde das Thema der Versickerung umfassend geprüft hat. So legte die Bauwerberin einen bau- und hydrogeologischen Bericht vom 4.3.2024 sowie eine Ergänzung vom 6.11.2024 vor. Der hydrogeologische Amtssachverständige kam in seiner fachlichen Beurteilung zum Ergebnis, dass bei der geplanten Ausführung der Versickerungsanlagen eine schadlose Verbringung von Oberflächenwässern (aus berechneten Anteilen Hang, Dach, befestigten Außenflächen) bis zu einem hundertjährigen Starkregen-Ereignis sichergestellt ist. Es wurden diesbezüglich die Auflagen 18./1. bis 18./4. in den Bescheid aufgenommen. Darin kommt auch zum Ausdruck, dass sämtliche Wässer (Hangwässer, Niederschlagswässer) auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen sind. Sofern die Bf vorbringen, es hätte vom Grundstück Nr. mmm des 5.-Bf ein Zufluss von einer Fläche von 50.000 m^2 berücksichtigt werden müssen anstatt der 270 m^2, ist dem entgegenzuhalten, dass dies vom hydrogeologischen Amtssachverständigen bereits eingehend berücksichtigt wurde: So führte er in seiner fachlichen Stellungnahme vom 8.10.2024 aus, dass es aus hydrogeologischer Sicht um den Zufluss von der Hangseite (oberflächliche Wasserabflüsse im Sinne der Hangwasserhinweiskarte aus DORIS) und um die Versickerung der befestigten Flächen wie Dächer und Parkflächen sowie Zufahrten gehe. Bei einer Auswertung der Hangwasserhinweiskarte (zu sehen auf Seite 39 des bau- und

hydrogeologischen Berichts vom 4.3.2024, Behördenakt ON14) wird sichtbar, dass direkt oberhalb des Grundstücks keine in der Falllinie des Hanges eingezeichneten Hangwässer (blaue Flächen) eingetragen sind, welche das Baufeld erreichen können. Trotzdem schlug der Amtssachverständige vor, aus Sicherheitsgründen – weil bereits Einwendungen der Bf vorlagen – das kleine Dreieck der Hangfläche Richtung Projekts-Grundstück in die hydrogeologischen Auflagen mit einzubeziehen. Dies ist auch mit der Ergänzung des bau- und hydrogeologischen Berichts vom 6.11.2024 geschehen. Was schließlich die Versickerungsfähigkeit des Bodens anlangt, so hielt der hydrogeologische Amtssachverständige fest, dass sich aufgrund der quartären Gesteine des Baugrundes eine vollständig durchlässige Versickerungsfähigkeit zeigt. Das gilt für die gesamte Baufläche, die angrenzende Straße und für die gegenüberliegende Parkfläche. Eine Verletzung in subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten kann daher nicht festgestellt werden.

4. Insofern die 1.- und 2.-Bf Beeinträchtigungen durch die Bauausführung befürchten (Liegenschaft der Bf dürfe nicht für Bauarbeiten genutzt werden; jeder Eingriff in das Eigentum der Bf sei zu vermeiden; Hecke dürfe nicht beschädigt werden etc.) sind sie darauf zu verweisen, dass Beeinträchtigungen während der Bauführung nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen (VwGH 14.10.2024, Ra 2024/05/0126 mHa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054, mwN).

5. Soweit die Bf vorbringen, die Bebauungsdichte sei zu hoch und es stehe ihnen ein subjektives Recht auf Einhaltung der Vorschriften über die Ausnutzbarkeit der Baufläche zu, ist festzuhalten, dass der anzuwendende Bebauungsplan diesbezüglich keine Beschränkungen (etwa durch eine Geschoßflächenzahl) regelt und sie daher diesbezüglich in keinem Nachbarrecht verletzt sein können (vgl. VwGH 21.2.2024, Ro 2022/05/0011; 1.4.2021, Ra 2019/05/0334).

6. Zu den behaupteten Immissionen durch das Bauvorhaben wird ausgeführt, dass lediglich 14 Stellplätze errichtet werden. Gemäß § 2 Z 22 lit. a Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) stellen Immissionen von Stellplätzen für Wohngebäude […] bis zu einer Anzahl von höchstens 30 Stellplätzen keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar. Eine Verletzung in subjektiven-öffentlichen Rechten durch die geplanten 14 Stellplätze liegt daher nicht vor. Soweit Verkehrsbehinderungen auf der öffentlichen Straße befürchtet werden, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach Nachbarn hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen kein Nachbarrecht zukommt (VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054 mHa VwGH 15.2.2011, 2009/05/0017, mwN).

7. Beim Punkt „c) Prüfung von Abstands- und Höhenvorschriften“ in der Beschwerde wird keine Verletzung von Vorschriften durch das Bauvorhaben thematisiert. Es wird lediglich angeführt, dass die Einhaltung von Abstands- und

Höhenvorschriften im Hinblick auf die geplante Lage des Bauprojekts genauestens zu prüfen sei. Die Abstands- und Höhenvorschriften seien genauestens einzuhalten. Eine diesbezügliche Verletzung durch das Bauvorhaben wird daher nicht vorgebracht, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

8. Wenn die Bf die Prüfung des Untergrundes des geplanten Parkplatzes auf Grundstück Nr. ccc hinsichtlich Kontaminationen verlangen, ebenso wie die Klärung der Problematik von Ablagerungen in den Aushöhlungen der Konglomeratwand (Punkt i) der Beschwerde), sind sie darauf hinzuweisen, dass ihnen diesbezüglich kein öffentlich-subjektives Nachbarrecht im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 zukommt.

9. Wenn die Bf weiters fordern, es müsse gewährleistet werden, dass die Nachbargrundstücke in keinster Weise beeinträchtigt werden, insbesondere die Abflussverhältnisse nicht zu Lasten der Nachbargrundstücke verändert werden dürften, sind sie auf die Ausführungen unter Punkt 3. zu verweisen, wonach die Versickerung der durch das Bauvorhaben anfallenden Oberflächenwässer sowohl durch das von der Bauwerberin vorgelegte hydrogeologische Gutachten als auch die fachliche Stellungnahme des hydrogeologischen Amtssachverständigen umfassend beurteilt wurde und keine Beeinträchtigung der Nachbarn festgestellt werden konnte.

10. Die 1.- und 2.-Bf fordern (unter Punkt „f) Parkmöglichkeiten“ ihrer Beschwerde), dass die zu errichtenden Stellplätze so gestaltet sein müssen, dass ihre Hecke noch ordnungsgemäß geschnitten werden könne. Außerdem bestehe an der Nordgrenze des geplanten Parkplatzes direkt an der Grundgrenze eine Grenzmauer. Durch die Errichtung des Parkplatzes dürften keine statischen Beeinträchtigungen dieser Mauer oder des Nachbargrundstückes sowie keinerlei Eigentumsstörungen erfolgen. Dabei handelt es sich um keine öffentlichen-rechtlichen Einwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994.

11. Soweit der 5.-Bf Haftungsfragen befürchtet, die sich durch die Felswand / den Hang an der Grundgrenze zwischen dem Baugrundstück Nr. bbb und seinem Grundstück Nr. mmm ergeben, ist er auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

12. Wenn die Bf schließlich einen Widerspruch des Bauvorhabens zum Gebietscharakter und zum Orts- und Landschaftsbild monieren, sind sie wiederum auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach Nachbarn kein Mitspracherecht hinsichtlich des Ortsbildschutzes zusteht. Aus der Verpflichtung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes können keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte abgeleitet werden (vgl. etwa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054; 26.9.2017, Ra 2016/05/0110).

13. Dem von der belangten Behörde vorgelegten Verordnungsakt zum einschlägigen Bebauungsplan lässt sich ein umfangreiches Verfahren zur Grundlagenforschung samt Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen entnehmen. Die von der erkennenden Richterin im Rahmen der mündlichen Verhandlung geforderten Stellungnahmen der örtlichen Raumordnung und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wurden vorgelegt. Die von den Bf vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer unsachlichen Begünstigung der Bauwerberin lassen sich nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht in Einklang mit den Ermittlungsergebnissen der verordnungserlassenden Behörde bringen. Vielmehr steht nach Rechtsansicht der erkennenden Richterin die Erlassung des einschlägigen Bebauungsplanes im politischen Gestaltungsspielraum der verordnungserlassenden Behörde. Die von den Bf vorgetragenen Normbedenken werden vom Verwaltungsgericht daher insgesamt nicht geteilt und wird der Anregung, das Verwaltungsgericht möge ein Normprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof einleiten, nicht nachgekommen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren und auf die vorhandene höchstgerichtliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter